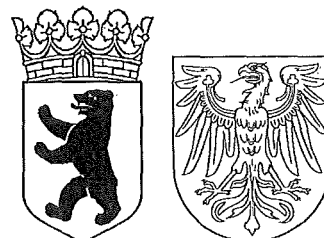


**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**  
**- Der Präsident -**



Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg  
Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

Geschäftszeichen

**OVG 3112 E-21-2017/3**

Bearbeiter/in Herr Schimpf

Telefon 030 90149 8913

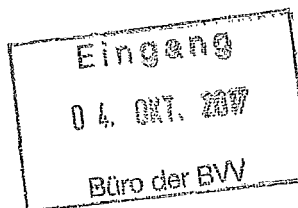
Intern 030 9149 8913

Telefax 030 90149 8808

E-Mail [verwaltung@ovg.berlin.de](mailto:verwaltung@ovg.berlin.de)

Internet [www.ovg.berlin.brandenburg.de](http://www.ovg.berlin.brandenburg.de)

An das  
Bezirksamt Mitte von Berlin  
Karl-Marx-Allee 31  
10178 Berlin



Datum 27.09.2017

nachrichtlich

An den Vorstand  
der Bezirksverordnetenversammlung des  
Bezirksamt Mitte von Berlin

**Neuwahl der ehrenamtlichen Richter/-innen bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die fünfjährige Amtszeit ab 19.08.2018 (1. bis 12. Senat)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter/-innen der allgemeinen Senate am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG) endet am 18. August 2018, so dass im kommenden Jahr Neuwahlen zu erfolgen haben. Die Anzahl der zu wählenden ehrenamtlichen Richter/-innen ist vom Präsidenten des OVG auf 120 festgesetzt worden, so dass gemäß § 28 Satz 3 VwGO i.V.m. § 185 Abs. 1 VwGO die doppelte Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter/-innen zu benennen ist. Aus den diesbezüglich von den Bezirken des Landes Berlin und den Kreisen und den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg zu erstellenden Vorschlagslisten gemäß § 28 VwGO ist sodann durch den hiesigen Wahlausschuss gemäß Art. 14 FachogStV die Auswahl vorzunehmen (§ 29 Abs. 1 VwGO).

In der Versammlung vom 15. September 2017 hat der Wahlausschuss auf der Grundlage der (deutschen) Bevölkerungszahlen der beiden Bundesländer die Zahl der vorzuschlagenden Kandidaten für das Land Brandenburg auf 110 und für das Land Berlin auf 130 und innerhalb beider Bundesländer aufgrund der jeweiligen örtlichen Bevölkerungszahlen die

auf die Bezirke bzw. Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Zahlen festgesetzt. Auf Ihren Bezirk entfallen **10**.

Die durch Ihren Bezirk zu erstellende Vorschlagsliste soll enthalten: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, aktuell ausgeübter Beruf und gegenwärtige Privatanschrift der Vorgeschlagenen. Es soll insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste sind in den §§ 20 bis 23 und 186 VwGO (vgl. Anlage) benannt. Sie sind vor Auswahl Ihrerseits genau zu prüfen. Mit Blick auf Erfahrungen in der Vergangenheit weise ich insbesondere auf das Erfordernis eines Wohnsitzes im Gerichtsbezirk, das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus und den Ausschluss für Angestellte und Beamte bei Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder in anderer Weise im öffentlichen Dienst hin. Ehrenamtlich in der öffentlichen Verwaltung tätige Personen (z.B. Bürgerdeputierte) sind gemäß § 22 Nr. 3 i.V.m. § 186 Satz 1 VwGO ausgeschlossen.

Nicht vorgeschlagen werden sollten auch Personen, bei denen (etwa altersbedingt oder wegen bevorstehenden Umzugs) die Geltendmachung von Ablehnungsgründen oder die Befreiung oder Entbindung von Amt auf Antrag zu erwarten ist (§§ 23 und 24 VwGO).

Mit Blick auf die gebotene weitere hiesige Vorbereitung bitte ich um Übersendung Ihrer Vorschlagsliste (einschließlich einer beglaubigten Abschrift der Sitzungsniederschrift über die Wahl mit dem Abstimmungsergebnis - s. § 28 Satz 4 VwGO - und die dort vorliegenden Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen) zwecks nochmaliger Prüfung der Voraussetzungen bzw. von Ausschlussgründen **bis zum 10. März 2018** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Schmialek

## Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

### § 20

Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

### § 21

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

### § 22

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
  1. 4a. (weggefallen)
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

### § 23

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

6. 1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

### § 186

§ 22 Nr. 3 findet in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg auch mit der Maßgabe Anwendung, daß in der öffentlichen Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden können. ...

